

Satzung des Instituts für Public Management (IPM)

§ 1

Organisation und Gründungsmitglieder

Auf der Grundlage der Festlegung der Organisationsstruktur und der Gründungsmitglieder durch Beschluss des Dekanats des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht vom 07.12.2009 errichtet das Präsidium der Fachhochschule Frankfurt am Main gem. § 37 Abs. 5 Satz 2 HHG mit Beschluss vom 05.07.2010 das Institut für Public Management (IPM) des Fachbereichs 3. Die Organisationsstruktur ist in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung niedergelegt. Die Gründungsmitglieder werden in der Anlage 1 zu dieser Satzung benannt.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Aufgabe des Instituts ist die Pflege und Förderung der anwendungsorientierten Forschung und Lehre im Bereich Public Management an der Fachhochschule Frankfurt am Main. Das Institut dient als Plattform für die interdisziplinäre Kooperation auf diesen Gebieten und unterstützt und fördert seine Mitglieder bei Projekten in Forschung, Entwicklung, Beratung, Lehre und Weiterbildung, insbesondere mit Mitteln Dritter. Es unterstützt die Hochschule bei ihrer Aufgabe der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Evaluation ihrer Forschungs- und Entwicklungsleistung und bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über diese Leistung.

(2) Das Institut erfüllt seine Aufgaben durch

- die Unterstützung bei der Antragstellung und Einwerbung von Drittmitteln, sowie die Unterstützung bei der Organisation und der Abwicklung von Projekten,
- die Pflege und Förderung angewandter Forschung im Rahmen von Drittmittelprojekten,
- die Kooperation mit Gebietskörperschaften, Behörden, Unternehmen, Verbänden und anderen Hochschulen im In- und Ausland durch Forschungsvorhaben, akademischen Austausch, Fort- und Weiterbildung sowie Beratung,
- die Initiierung, Durchführung, wissenschaftliche Begleitung und Evaluation von Modellprojekten,
- den Einsatz von Studierenden im Rahmen der Aktivitäten des Instituts.

(3) Das Institut wird hierzu insbesondere folgende Vorhaben durchführen:

- Forschungsvorhaben im Bereich Public Management,
- wissenschaftliche Tagungen und Kongresse,
- Dokumentation der Forschung zu Themenschwerpunkten in einer Schriftenreihe,
- Qualifikation und Betreuung von Studierenden durch Assistenz Tätigkeiten, Praktika, Studienprojekte und die Anfertigung integrierter Abschlussarbeiten im nationalen und internationalen Kontext,
- Politikberatung zum Bereich Public Management,
- Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder können Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein, sofern sie eine aktive Forschungs- oder Lehrtätigkeit im Bereich Public Management nachweisen können und Mitglieder oder Angehörige der Fachhochschule Frankfurt am Main sind. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet das Direktorium. Anträge auf Mitglied-

schaft können jederzeit an das Direktorium gestellt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Beschluss des Direktoriums, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr bestehen.

(2) Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Frankfurt am Main, die nicht nach Absatz 1 Mitglieder des Instituts sind, Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen, außerhochschulische Forschungseinrichtungen und anderer mit Bereich Public Management befasster Institutionen können assoziierte Mitglieder des Instituts werden. Assoziierte Mitglieder sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu hören. Sie sind insoweit antragsberechtigt. Über die Aufnahme als assoziiertes Mitglied in das Institut entscheidet das Direktorium.

§ 4

Mitgliederversammlung

(1) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied beruft bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, eine Mitgliederversammlung ein. Auf Beschluss des Direktoriums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Instituts ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlich den Geschäftsbereich des Instituts berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen an das Direktorium aussprechen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Direktoriums gemäß § 6 dieser Satzung.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Entlastung des Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds und des Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds.

§ 5

Organe

Organe des Instituts sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Direktorium
3. das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied

§ 6

Wahl des Direktoriums

(1) Das Institut wird von einem Direktorium geleitet. Dem Direktorium gehören drei Personen an. Die Direktorinnen und Direktoren werden von der Gruppe der Professorinnen und Professoren in der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Im Rahmen der Mitgliederversammlung wählt die Gruppe der Professorinnen und Professoren jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Direktorinnen und Direktoren. Stellen sich weniger Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl zur Verfügung, als Direktorinnen und Direktoren gewählt wurden, bleiben die Positionen der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter insoweit unbesetzt.

(3) Assoziierte Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung sind bei der Wahl des Direktoriums weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

§ 7

Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Es müssen mindestens zwei Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied.

(2) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch Gesetz oder die Grundordnung der Fachhochschule Frankfurt am Main nichts anderes bestimmt ist. Näheres regelt das Direktorium durch eine Geschäftsordnung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl des Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds und des Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds;
- Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans;
- Festlegung von programmatischen Grundsätzen, Aufgaben und Zielen sowie Arbeitsschwerpunkten im Rahmen des § 2;
- Entscheidung über den Einsatz des Personals und die Verteilung der Ressourcen; - Verabschiedung des Jahresberichts;
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern oder assoziierten Mitgliedern;
- Entscheidung über die Einrichtung und Besetzung eines Beirats.

(3) Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung des Direktoriums beantragen.

§ 8

Wahl des Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds und des Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds

(1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren des Fachbereichs 3 die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor (das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied) sowie eine Stellvertretende Geschäftsführende Direktorin bzw. einen Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor (Stellvertretendes Geschäftsführendes Direktoriumsmitglied) für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) Die Wahl erfolgt in geheimer Wahl.

(3) Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Wahl der Amtsnachfolgerinnen bzw. Amtsnachfolger soll mindestens drei Monate vor dem Amtsantritt erfolgen.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds und des Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds

(1) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied leitet das Institut und vertritt es innerhalb der Hochschule. § 38 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz bleibt unberührt. Die Aufgaben des Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds sind im Einzelnen:

- Einberufung und Leitung der Sitzung des Direktoriums;
- Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Direktoriums;
- Verwaltung und Geschäftsführung des Instituts;
- Erarbeitung des Haushaltsvorschlags;

- Vorlage des Jahresberichts;
- Anregung von Forschungsprojekten;
- Einwerbung von Drittmitteln;
- Kontaktaufbau und Kontaktpflege zu Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Behörden, Ministerien und anderen Institutionen im In- und Ausland, die mit Themen aus dem Bereich Public Management befasst sind;
- Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Instituts in Abstimmung mit dem Referat Interne und externe Kommunikation der Fachhochschule Frankfurt am Main.

(2) Im Verhinderungsfall wird das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied durch das Stellvertretende Geschäftsführende Direktoriumsmitglied vertreten.

(3) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle bedeutenden Angelegenheiten.

(4) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied hat in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung eine Entscheidung des Direktoriums herbeizuführen. In unaufschiebbar dringenden Fällen ist das Erforderliche allein zu veranlassen. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten ist unverzüglich eine außerordentliche Sitzung des Direktoriums einzuberufen.

(5) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied übt die Vorgesetztenfunktion über die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das technisch-administrative Personal des Instituts aus.

(6) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle das Institut betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Gremien der Fachhochschule Frankfurt am Main, die einen Einfluss auf das Institut haben. Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied führt mit den Mitgliedern einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch durch.

(7) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied legt dem Direktorium, der Mitgliederversammlung und dem Dekanat einmal jährlich einen schriftlichen Jahresbericht über die Arbeit und Entwicklung des Instituts vor.

§ 10 Beirat

(1) Das Direktorium kann einen Beirat berufen. Im Falle der Bildung eines Beirats sollen insbesondere Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft berufen werden. Die Anzahl der Beiratsmitglieder soll die Zahl 5 nicht übersteigen. Die Berufung erfolgt für drei Jahre; sie kann durch Beschluss des Direktoriums um jeweils drei Jahre verlängert werden.

(2) Der Beirat begleitet die Arbeit des Instituts und trägt zur Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben bei. Er steht dafür dem Direktorium beratend zur Seite und wirkt mit ihm zusammen, um in Gesellschaft und Wirtschaft eine möglichst breite Unterstützung für die Arbeit des Instituts sicherzustellen.

(3) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied beruft mindestens einmal im Jahr den Beirat des Instituts unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung ein.

§ 11
Finanzierung

- (1) Das Institut finanziert sich aus Einnahmen für satzungsgemäß erbrachte Leistungen des Instituts.
- (2) Das Institut ist berechtigt, Fördermittel und Spenden Dritter einzuwerben.
- (3) Zusätzlich können Anträge auf weitere Mittel der Hochschule gestellt werden.

§ 12
Arbeits- und Dienstverhältnisse

- (1) Die Arbeits- und Dienstverhältnisse der Mitglieder der Fachhochschule Frankfurt am Main bleiben von der Mitgliedschaft im Institut unberührt. Für ihre Tätigkeit in dem Institut erhalten sie, mit Ausnahme der Inhaber von dem Institut zugeordneten Stellen, keine Vergütung; sie erfüllen damit jedoch eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. Regelungen nach Maßgabe der Hessischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich bleiben hiervon unberührt.
- (2) Sind dem Institut eigene Stellen zugeordnet, so unterliegen die jeweiligen Inhaber den Weisungen des Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds.
- (3) Über die zeitliche Einbindung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie über die Nutzung von Ressourcen des Fachbereiches muss jeweils Einvernehmen mit dem Fachbereich hergestellt werden. Im Konfliktfall haben die Erfüllung der Dienstaufgaben und die Durchführung der Lehrveranstaltungen Priorität.

§ 13
Auflösung des Instituts

Ausstattungen, die das Institut aus direkt vom Präsidium zugewiesenen Mitteln oder aus Drittmitteln erworben hat, werden bei der Auflösung des Instituts dem Fachbereich übertragen; eine sinnvolle Verwendung muss sichergestellt sein.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger als Sonderausgabe der Hochschulzeitung der der Fachhochschule Frankfurt am Main (Name „CAZ“) in Kraft.

Vom Präsidium beschlossen

Frankfurt am Main, 05.07.2010

Dr.-Ing. Detlev Buchholz
Präsident